

# Deutsches Archiv

für

## Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

57. Jahrgang

2001

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

# Zum Abtswahlprivileg König Pippins für das Kloster Prüm von 762

Von

WOLFGANG ERIC WAGNER

In einem feierlich stilisierten Diplom vom 13. August 762 hat König Pippin die bisherige Dotation des Salvatorklosters in Prüm zusammengefaßt, wobei er weitere Schenkungen hinzufügte, freie Abtswahl verlieh und es unter seinen Schutz, also den des Königs, und den seiner Erben stellte<sup>1</sup>. Seit Ludwig Oelsners Jahrbüchern des fränkischen Reiches unter König Pippin (1871) wird die Bestimmung über die Abtswahl in Prüm so gedeutet, daß künftige Äbte im Einvernehmen mit dem König jedesmal aus der Kongregation der Bischöfe Romanus und Vulframnus von Meaux, also aus dem dortigen Kloster Saint-Faron, gewählt werden sollten<sup>2</sup>. Für keinen der Prümer Äbte läßt sich indes eine Herkunft aus Meaux nachweisen<sup>3</sup>. Und keiner von Pippins Nachfolgern

---

1) MGH DD Kar. 1 Nr. 16 S. 21-25; Abschrift aus dem 10. Jh. im „Liber aureus“ des Klosters Prüm.

2) Ludwig OELSNER, Die Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (1871) S. 352 f. Vgl. ebd. auch S. 19. Ebenso Carl SCHORN, Eiflia Sacra oder Geschichte der Klöster und geistlichen Stiftungen der Eifel 2 (1889) S. 328; C[hristoph] WILLEMS, Prüm und seine Heiligtümer (1896) S. 7 und 67 (dt. Übersetzung der Urkunde); Matthias WILLWERSCH, Die Grundherrschaft des Klosters Prüm. Diss. Berlin 1912, hg. v. Ingo SCHWAB und Reiner NOLDEN (1989) S. 23; Erich WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur Gründungsgeschichte des Klosters Prüm, Jb. für westdeutsche LG 17 (1991) S. 1-27, hier S. 17; und danach Martina KNICHEL, Geschichte der Abtei Prüm bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: Eiflia sacra. Studien zu einer Klosterlandschaft, hg. von Johannes MÖTSCH / Martin SCHOEDEL (Quellen und Abh. zur mittelrheinischen KG 70, 21999) S. 49-77, hier S. 51 Anm. 13; Das „Goldene Buch“ von Prüm (Liber aureus Prumiensis). Faksimile, Übersetzung der Urkunden, Einband, hg. von Reiner NOLDEN (1997) Nr. 4 S. 256 (dt. Übersetzung der Urkunde).

3) Zu den Äbten von Prüm s. SCHORN, Eiflia sacra 2 (wie Anm. 2) S. 324-369; Hermann FORST, Das Fürstentum Prüm (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12. Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 4, 1903) S. 65-75 (Exkurs I.: Die Prümer Abtsreihe 721-1576); Franz Josef FAAS, Die freikaiserliche und fürstliche Abtei Prüm, Abtei Prüm. Zum

hat nach Lage der Überlieferung die Abtswahlregelung in diesem Sinne konfirmiert. Vielmehr wurde die Abtswahl, wie es zunächst scheint, in den Herrscherurkunden für über 100 Jahre nicht mehr berührt, obwohl die jeweiligen Herrscher dem Kloster immer wieder die Immunität bestätigten, die bereits in der Karolingerzeit sehr häufig mit dem Wahlrecht verknüpft war<sup>4</sup>. Erst 884 wurde die Abtswahl in einem Diplom Kaiser Karls III., des Dicken, wieder angesprochen und den Mönchen das Recht bestätigt, den Abt aus dem eigenen Konvent zu wählen<sup>5</sup>. Von einer Einflußnahme des Königs ist weder hier noch in der bezüglich der Abtswahl äußerst knapp gehaltenen Bestätigung König Arnolfs von 891 die Rede<sup>6</sup>. Hingegen behielt sich Karl III., der Einfältige, 919 seinen Rat und seine Zustimmung bei der Wahl des Abtes vor<sup>7</sup>.

---

vollendeten Wiederaufbau der staatlichen Reginschule Prüm (1961) S. 5-48, hier S. 10-16; Lothar BOSCHEN, Die Annales Prumienses (1972) S. 198-203; und zuletzt Peter NEU, Zur Herkunft der frühen Äbte der Abtei Prüm, in: „anno verbi incarnati DCCCXCIII conscriptum“. Im Jahre des Herrn 893 geschrieben. 1100 Jahre Prümer Urbar. Festschrift im Auftrag des Geschichtsvereins „Prümer Land“ e.V. hg. von Reiner NOLDEN (1993) S. 137-143.

4) Vgl. DD Kar. 1 Nr. 18 (Pippin, 763) und Nr. 108 (Karl der Große, 775); BM<sup>2</sup> 572 und 824 (Ludwig der Fromme, 815 bzw. 826); MGH D Lo. I. Nr. 56 (841); Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France 1, hg. von Ferdinand LOT / Georges TESSIER (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France, 1943) Nr. 73 (845); MGH D Lo. II. Nr. 3 (856); D L. d. D. Nr. 134 (870); Recueil des actes de Louis II le Bègue, Louis III et Carloman, rois de France 1, hg. von Felix GRAT / Jacques de FONT-REAUXX / Georges TESSIER / Robert-Henri BAUTIER (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France, 1943) Nr. 7 (Ludwig der Stammler, 878).

5) MGH D Kar. III. Nr. 100 S. 163 Z. 8: *liberam electionem ex ipso gregi (...); Z. 15-17: si talis inter eos secundum canonicam auctoritatem habilis et idoneus inveniri poterit, quem vitae religio, morum compositio et sanctorum scripturarum instructio commendat ornet atque sanctificet.*

6) MGH D Arn. Nr. 92 S. 135 Z. 39 f. und S. 136 Z. 1-5: *sed liceat eis in omnibus, quae superna praedestinatione eiusdemque beatissimi proavi nostri constitutione tam in privilegiis inter se abbatem eligendi quamque in ceteris ad ipsius loci luminaria fratrumque stipendia collatis universis, prout in eodem domni Pippini regis praecepto vel etiam in aliis huiusmodi antecessorum nostrorum edictis inscriptionibusque illuc traditis continetur, aeternaliter potiri ac sub nostrae protectionis tutamine et mundiburdio quiete persistere* (Hervorhebung W.E.W.).

7) Heinrich BEYER, UB zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien 1 (1860) Nr. 162 S. 225 ff. = Recueil des actes de Charles III le Simple, roi de France, hg. von Ferdinand LOT / Philippe LAUER (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France, 1949) Nr. 104 S. 247 Z. 30-34: *privilegium sit monachis predicti cenobii eligendi sibi abbatem more solito de ipsa congregatione nec aliunde recipiendi rectorem vel potestate alicuius persone, sed in eadem electione vigeat cum nostro consensu atque consilio seniorum de ipsa congregatione sapientiorumque probitas et humilis suggestio.* – Die nächste Bestätigung des Abtswahlrechtes stammt erst von Heinrich IV. aus

Erich Wisplinghoff hat im Deutschen Archiv von 1999 aus diesen auf den ersten Blick widersprüchlichen Aussagen recht weitgehende Schlußfolgerungen gezogen. So sei Pippins stifterliche Verfügung weder bei den Abtwahlen des 9., 10. und 11. Jahrhunderts beachtet worden noch in den Konfirmationen seiner Nachfolger. Und nicht aus Nachlässigkeit, sondern absichtlich habe etwa Ludwig der Fromme auf eine Bestätigung des Abtwahlrechtes verzichtet. Denn bei der damaligen Nähe des Klosters zum Königshaus könne es den Regierenden noch weniger als in anderen Reichsklöstern gleichgültig gewesen sein, wer hier das Sagen hatte. Erst Kaiser Karl III., der Dicke, habe 884 den Mönchen das Recht „gewährt“, einen Abt aus ihren Reihen zu wählen. Mithin sei den Prümer Mönchen seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts von den karolingischen Herrschern ein größerer Einfluß auf die Wahl ihres Leiters zugestanden worden<sup>8</sup>.

Die Widersprüche, auf denen Wisplinghoffs Folgerungen beruhen, gehen überwiegend auf die bislang übliche Interpretation der Pippinschen Wahlregelung von 762 zurück, nach der zukünftige Prümer Äbte immer aus Meaux kommen sollten. Im folgenden soll jedoch eine andere Lesart vorgeschlagen werden, mit der sich die scheinbar widersprüchlichen Zeugnisse zwanglos in Übereinstimmung bringen lassen.

Der fragliche Passus aus der nur abschriftlich überlieferten Urkunde Pippins von 762 lautet: *Nos etiam ex auctoritate nostra vobis concedimus, ut de congregatione domni Romani et Vulframni episcoporum, quos modo in hunc coenobium sancti Salvatoris congregavimus, quando abbas de hac vita migraverit, una cum consensu nostro et vestro abbatem de ipsa congregatione vobis regulariter eligere debeatis*<sup>9</sup>. Unklar ist zunächst – darauf hat bereits Matthias Willwersch hingewiesen –, worauf sich das *quos* bezieht<sup>10</sup>. Infrage kommen rein vom grammatischen Geschlecht her auf den ersten Blick nur *Romanus et Vulfrannus episcopi*. Doch dieser Bezug scheidet dadurch aus, daß die beiden als Bischöfe aufeinander folgten und daher schwerlich zugleich nach Prüm versetzt worden sein konnten<sup>11</sup>. Man hat die Nennung der Bischöfe bisher überwiegend als Indiz dafür gedeutet, daß besonders diese beiden für die Beachtung der monastischen Regel in Saint-Faron gesorgt hätten<sup>12</sup>. Indessen könnte man diese kurze Aufzählung auch temporal auffassen, und zwar in dem Sinne, daß bereits zu Zeiten des Bischofs Romanus (744-755) und auch später unter Vulfrannus (ca. 757-769) Mönche aus Meaux nach Prüm beor-

---

dem Jahr 1056 (MGH D H. IV. Nr. 1). Sie wiederholte die Bestimmungen der Urkunde Karls des Einfältigen.

8) ERICH WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur Geschichte des Klosters Prüm an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert, DA 55 (1999) S. 439-475, hier S. 439-443.

9) DD Kar. 1 Nr. 16 S. 24 Z. 15-19.

10) WILLWERSCH, Grundherrschaft (wie Anm. 2) S. 119 Anm. 30.

11) Ebd.

12) So bereits OELSNER (wie Anm. 2) S. 360 und 365. Vgl. auch die in der folgenden Anmerkung genannte Literatur.

dert worden sind<sup>13</sup>. Trotz der grammatischen Inkongruenz bleibt somit nur *congregatio* als Bezugswort für *quos*, aufzufassen als Constructio ad sensum, wenn man nicht annehmen will, daß bei der Abschrift das Entsprechende weggelassen wurde. Der Sinn wäre demnach, daß die Prümer Mönche, wenn ein Abt stürbe, dessen Nachfolger aus der *congregatio* der Bischöfe Romanus und Vulframnus wählen durften, die Pippin nunmehr im Salvatorkloster in Prüm versammelt habe. Der Abt sollte mit dem Einverständnis des Herrschers und der Prümer Mönche regelgemäß *de ipsa congregatione* gewählt werden, wobei hier wiederum unklar ist, welche Kongregation mit *ipsa* gemeint ist. In Frage kommen jetzt nämlich zwei: die in Meaux und die von dort stammende und nunmehr (*modo*) in Prüm versammelte. Beides scheint möglich, doch hat letztere Variante für sich, daß sie mit den späteren Quellaussagen übereinstimmt. Nach dieser Lesart war also der Abt aus der Prümer Kongregation zu wählen, die zuvor aus Meaux dorthin verpflanzt worden war.

Damit wäre das Diplom Karls III. von 884 nicht als „Gewährung“ des „freien“ Abtwahlrechtes anzusehen, sondern lediglich als Bestätigung desselben. Zumal es darin auch heißt, der damalige Abt Ansbold habe eine *auctoritas immunitatis et confirmationis electionis ex ipsis monachis* von Pippin, Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen vorgelegt, aus der hervorginge, daß die Prümer Kongregation das Recht zur *libera electio ex ipso gregi* bereits habe. Wenn aber der Abt nur eine Bestätigung des Wahlrechtes vorweisen konnte, so muß es vor dieser mindestens noch eine Urkunde mit diesem Privileg gegeben haben. Eine Bestätigung des Wahlrechtes war nämlich wahrscheinlich schon in einem verlorenen Diplom von Karls Bruder, Ludwig dem Jüngeren, enthalten, das allerdings mit Blick auf den Beginn von Ludwigs Regentschaft 876 höchstens acht Jahre älter gewesen sein kann<sup>14</sup>. Damit schrumpft zugleich der vermeintlich große Abstand von über einhundert Jahren zwischen der Abtwahlregelung durch Pippin und ihrer ersten überlieferten Bestätigung durch Karl III. 884 schon etwas zusammen. Und er

---

13) Pippins erste Bemühungen um die Neustiftung des Klosters liegen bereits im Jahr 752. Vgl. DD Kar. 1 Nr. 3. Zu den Bischöfen Romanus und Vulframnus vgl. Peter NEU, Beiträge zur Gründungsgeschichte der Abtei Prüm, Landeskundliche Vierteljahrsblätter 7 (1961) S. 147-152; Arnold ANGENENDT, Monachi Peregrini. Studien zu Pirmin und den monastischen Vorstellungen des frühen Mittelalters (Münstersche Mittelalter-Schriften 6, 1972) S. 224-227; Wolfgang HAUBRICHS, Die Kultur der Abtei Prüm zur Karolingerzeit (Rheinisches Archiv 105, 1979) S. 32 und 100. Zur Herkunft der ersten Mönche aus Saint-Faron bei Meaux vgl. Karl HAUCK, Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa, FmSt 1 (1967) S. 3-93, hier S. 90; ANGENENDT, Monachi, S. 227; Karl SCHMID / Otto Gerhard OEXLE, Voraussetzung und Wirkung des Gebetsbundes von Attigny, Francia 2 (1974) S. 71-122, hier S. 88 f.; Josef SEMMLER, Pippin III. und die fränkischen Klöster, Francia 3 (1975) S. 88-146, hier S. 94 f.

14) Vgl. die Vorbemerkung zu D Kar. III. Nr. 100 und WISPLINGHOFF, Untersuchungen (wie Anm. 8) S. 440.

verringert sich noch mehr, wenn die Immunitätsverleihungen für Prüm mit einbezogen werden. Bereits Edmund E. Stengel hat betont, daß „Wahlrecht und Immunität oft in engster Verbindung stehen, ja geradezu mit einander verwechselt werden“<sup>15</sup>. Mitunter ist nämlich zu beobachten, daß das Wahlrecht mit gemeint ist, wenngleich nur von der Immunität die Rede ist<sup>16</sup>. Freilich läßt sich das nicht uneingeschränkt auf jede Immunitätsverleihung oder -bestätigung ausweiten. Immerhin ließe sich damit aber für diesen Fall erklären, warum von Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, Lothar I. und II., Karl dem Kahlen, Ludwig dem Deutschen, Ludwig dem Stammer zwar Bestätigungen der Immunität, aber eben bis zu Karl III. keine des Wahlrechtes überliefert sind. Andererseits ist angesichts des Deperditums Ludwigs des Jüngeren nicht auszuschließen, daß das Fehlen weiterer Bestätigungen, aber das Vorhandensein derjenigen Karls III. von 884 auf den ersten Normanneneinfall in Prüm 882 zurückzuführen sind.

Das Adjektiv *libera* in seiner Bestätigung verweist nicht unbedingt auf eine durch Karl III. gewährte größere Freiheit bei der Wahl, was etwa der Vergleich mit anderen Wahlrechtsverleihungen zeigt<sup>17</sup>. Als Stifter und Patron stand vielmehr Pippin und dann seinen Nachfahren die *institutio* zu, d.h. die Besetzung des Klosters mit Mönchen und die des Abbatia<sup>18</sup>. Das könnte wiederum ein Grund dafür gewesen sein, daß einige Herrscher wie etwa Ludwig der Fromme es offenbar nicht für notwendig erachteten, die Abtwahlregelung Pippins für Prüm zu bestätigen. Und ebenso entspricht die Bestätigung Karls des Einfältigen von 919 dieser Sicht auf die Dinge, in der sich der westfränkische Herrscher seinen Rat und – wie schon zuvor Pippin – seine Zustimmung bei der Wahl vorbehielt, damit, wie es nun hieß, die Meinung der älteren und klügeren Mönche zur Geltung kommen könne<sup>19</sup>. Die Mönche sollten sich ihren Abt *more solito de ipsa congregatione* wählen dürfen, also ohne ihn anderswoher nehmen zu müssen noch auf Einfluß irgendeiner Person hin.

---

15) Edmund E. STENGEL, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Forschungen zur Diplomatik und Verfassungsgeschichte. Teil 1. Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910) S. 139, und speziell zu dieser Verknüpfung S. 567-570. Vgl. hierzu und zum Folgenden Hermann CLAUS, Untersuchung der Wahlprivilegien der deutschen Könige und Kaiser für die Klöster von ihrer erstmaligen Verleihung bis zum Jahre 1024, Phil. Diss. Greifswald (1911) S. 88-93.

16) Vgl. CLAUS, Wahlprivilegien (wie Anm. 15) S. 88-93, mit Beispielen.

17) Vgl. ebd. S. 14-30, mit Beispielen.

18) Vgl. hierzu Otto MEYER, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, ZRG Kan. 20 (1931) S. 123-201, hier S. 197 f.

19) BEYER, UB 1 (wie Anm. 7) Nr. 162 = LAUER, Recueil Nr. 104 (wie Anm. 7) S. 247 Z. 29 f. Dabei berief sich Karl der Einfältige ausdrücklich auf die Verfügungen Pippins: *secundum preceptum et edictum preclarissimi prefati regis Pippini omniumque successorum ejus augustorum auctoritatem*.

Auch dies entspricht den Festlegungen Pippins von 762. Denn damals wurde die Abtseinsetzung auch noch in einer anderen, vor dem bis hierher behandelten Passus liegenden Formulierung angesprochen. Danach hatte Pippin sowohl das Kloster selbst mit den Gütern, die den Mönchen bisher als Gegenwert für ihre Leistungen geschenkt worden waren, als auch diejenigen, die von Gottesfürchtigen zukünftig geschenkt werden würden, unter seinen Schutz und den seiner Erben gestellt. Ebenso die Gemeinschaft, die er in dieses Kloster geschickt habe, wie auch den Abt Assuer und seine Nachfolger, solange sie dort unter der heiligen Regel mit göttlichem Beistand Dienst tun wollten. Zugleich für seine Erben hatte der König versprochen, keinen Abt oder Mönch aus einem anderen Konvent entgegen seiner Anordnung in den Prümer einweisen zu wollen<sup>20</sup>. Fraglich bleibt hier nun zunächst, worauf sich die Bedingung bezieht, daß die Mönche regelmäßig lebten. Der Editor des Diploms hat den Konditionalsatz, *dum sub sancta regula ibidem deo auxiliante militare voluerint*, lediglich durch Kommata von der vorangehenden Schutzverleihung und von der nachfolgenden Verzichtserklärung abgetrennt. So könnte die Beachtung der „heiligen Regel“ durch den Konvent als Bedingung entweder für die Gewährung des Königsschutzes aufgefaßt werden oder für den Verzicht Pippins und seiner Erben, einen fremden Abt oder Mönch einzuweisen. Für Ersteres sprechen indes zwei Beobachtungen. Erstens, daß dasselbe Bedingungsgefüge zum Ende der Urkunde noch einmal erscheint: Solange die Mönche regelmäßig lebten und getreu zum König und den Seinen standen, sollten sie vor jeglicher Beeinträchtigung durch Bischöfe oder Weltliche oder von seiten seiner Erben bewahrt werden<sup>21</sup>. Und zweitens spricht eher für diesen Zusammenhang, daß dem promulgatorischen Charakter der Urkunde entsprechend der Pluralis maiestatis bei den meisten Bestimmungen am Satzanfang steht. Für die Satzanfänge hat der Abschreiber Majuskeln gebraucht, so auch in diesem Fall für das die Verzichtserklärung einleitende *nos*<sup>22</sup>. Das beides bedeutet, daß der Verzicht Pippins und seiner Erben darauf,

---

20) DD Kar. 1 Nr. 16 S. 24 Z. 6-12: *Ita tamen volumus, ut ipse monasterium sancti Salvatoris seu res, qui ad ipsum monasterium pertinent, tam quae ex auctoritate nostra sunt confirmate quam qui a deum timentibus inantea fuerint conlaturę, in nostra sint potestate vel defensione seu heredum nostrorum et ipsa congregatio, quam in ipsum monasterium intromisimus, seu et abbas nomine Asuerus aut successores eiusdem, dum sub sancta regula ibidem deo auxiliante militare voluerint, nos de alia congregatione ibidem abbatem nec monachum contra nostrum ordinem non intromittimus nec heredes nostri.*

21) Ebd. Z. 24-28: *praecipimus, ut nulla praeiudicia atque gravamina a nullo episcoporum seu secularium inferantur et heredes nostri per nullum artis concludium, dum ipsi monachi regulariter et fideliter ad parte nostra vel heredum meorum ibidem conversare videntur, heredes nostri ipsos in hoc coenobio nostro protegant.*

22) Der Editor ist dem Abschreiber hierin ansonsten fast durchgängig gefolgt. Vgl. das Faksimile in: Das „Goldene Buch“ (wie Anm. 2) S. 15-19 und DD Kar. 1 Nr. 16.

einen Abt oder Mönch aus einem anderen Konvent entgegen der königlichen Anordnung in den Prümer einweisen zu wollen, als eigenständiger Satz und damit als unabhängige Sinneinheit zu begreifen ist. Schließlich steht aber auch diese Bestimmung der Vorstellung entgegen, Pippin hätte gewollt, daß ein neuer Abt immer aus Meaux kommen sollte.

Mit seiner Erklärung, keinen fremden Abt in Prüm einweisen zu wollen, entsprach Pippin vielmehr den kirchenrechtlichen Beschlüssen seiner Zeit, an denen er sogar selbst mitgewirkt hatte. Die Frage, ob der Kandidat aus dem eigenen Kloster stammen mußte, oder ob auch ein fremder Mönch wählbar sei, war bis dato immer wieder auf Konzilien diskutiert worden. Die Kanones von Nikaia (325) und Karthago (401) hatten hierzu eindeutig festgelegt, daß der zukünftige Abt ausschließlich aus dem eigenen Kloster kommen durfte<sup>23</sup>. Auch wenn dieser Grundsatz im Rahmen der Klosterreformen des 8./9. Jahrhunderts immer mehr gelockert werden sollte, wurde noch im Mai 757 auf einer Synode in Compiègne dem Konvent des von Bischof Chrodegang von Metz gestifteten Klosters Gorze *unacum comeatu et voluntate Pippini regis* die Wahl eines auswärtigen Kandidaten lediglich als letzter Ausweg gestattet, um auf diese Weise doch noch eine geeignete Person als Vorsteher gewinnen zu können<sup>24</sup>. Diese Synode sowie eine gleichzeitige Reichsversammlung hatte der fränkische Herrscher selbst einberufen. Von den Bischöfen, die an dieser Synode und auch an der damaligen Beschlußfassung teilgenommen hatten, gehörten immerhin vier auch zu den Zeugen für das Prümer Privileg Pippins von 762<sup>25</sup>. Sollte also Pippin bereits fünf Jahre nach der Synode und noch

---

23) Vgl. Hubertus SEIBERT, Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024-1125) (Quellen und Abh. zur mittelhochdeutschen KG 78, 1995) S. 112 und 135.

24) MGH Conc. 2/1 S. 61 Z. 23-26 und S. 62 Z. 1 f.: (...) *et, iuxta dispensationem divinam cum abbas de ipso monasterio ad Dominum migraverit, quem unanimiter omnis illa monachorum congregatio obtine regula compertum et vite meritis congruentem elegerint, una cum consensu et voluntate memorate urbis episcopi ipsum sibi habeant abbatem et, si in ipsa congregatione, quod absit, non potuerint talem invenire, qui eos regulariter regat, tunc ipse pontifex cum consensu et voluntate eorum de alio monasterio eligat abbatem*. Zu dieser Synode vgl. Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte Reihe A, 1989) S. 76-79. – Papsturkunden, die ja eventuell eine Bestätigung der Abtwahlregelung enthalten haben könnten, hat das Kloster wohl vor 1100 nicht besessen. Die im Prümer „Liber aureus“ in Abschriften aus dem frühen 12. Jahrhundert enthaltenen Dekrete, die dort Papst Nikolaus I. (858-867) zugeschrieben werden (MGH Epp. 6 S. 678 f.), sind wohl erst zur Zeit des Eintrags aus mehreren auswärtigen Vorlagen auf Prüm verfälscht worden. Vgl. hierzu WISPLINGHOFF, Untersuchungen (wie Anm. 8) S. 456-461.

25) Adalfrid von Noyon, Fulcharius von Tongern-Lüttich, Meginaud von Würzburg und Vulframnus von Meaux. Vgl. BM<sup>2</sup> 85a und 95.



dazu im Beisein und mit Zustimmung der damals Beteiligten für seine Stiftung anders entschieden haben?

Gegen diese Vorstellung läßt sich mithin eine ganze Reihe von Argumenten anführen. Da ist zunächst die bereits erwähnte Praxis der Abtswahl in Prüm. Weder für den ersten, von Pippin eingesetzten Abt Assuer noch für einen seiner Nachfolger läßt sich eine Herkunft aus dem Konvent von Saint-Faron in Meaux nachweisen. Und auch der vermeintlich große Abstand von über einhundert Jahren zwischen der Abtswahlregelung durch Pippin und ihrer ersten überlieferten Bestätigung durch Karl III., den Dicken, im Jahr 884 schrumpft bei näherer Betrachtung zusammen. Sodann hat Pippin selbst in seinem Diplom von 762 für sich und seine Erben darauf verzichtet, einen fremden Mönch oder Abt in den Prümer Konvent einzuweisen. Zudem sprechen sich zeitgenössische kirchenrechtliche Bestimmungen gegen die Wahl eines Abtes aus einem fremden Konvent aus. Schließlich läßt die Formulierung über die Abtswahl in Pippins Diplom auch eine andere Lesart zu, die mit den nachfolgenden Quellenaussagen übereinstimmt. Künftige Prümer Äbte sollten demnach immer aus der Prümer Kongregation gewählt werden, die zuvor aus dem Konvent von Saint-Faron in Meaux dorthin verpflanzt worden war. Von der bislang gültigen Annahme sollte daher Abstand genommen werden.